

Fakten zur Unternehmenssteuerreform (USR) III

Welche Baselbieter Unternehmen sind von der USR III betroffen?

In erster Linie sind die so genannten Statusgesellschaften, also Holdinggesellschaften und gemischte Gesellschaften, von der USR III betroffen. Deren Besteuerung wird international nicht mehr toleriert, weshalb Ersatzlösungen gesucht werden müssen. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es knapp 420 solche Gesellschaften; das sind 4.6 Prozent aller juristischen Personen. Die Statusgesellschaften bezahlen auf kantonaler Ebene rund 15 Prozent der Gewinnsteuern, was rund 23 Mio. Franken ausmacht (Steuerperiode 2011).

Aber nicht nur die Statusgesellschaften werden von der USR III betroffen sein. Einerseits werden alle innovativen Unternehmen, die ihre Forschungs- und Entwicklungsergebnisse patentieren lassen, von den einzuführenden Lizenzboxen profitieren können. Andererseits wird es unumgänglich sein, die Gewinnsteuern für Unternehmen nachhaltig und schrittweise auf ein international attraktives Niveau zu senken. Denn nur so wird der Kanton Basel-Landschaft als Wirtschaftsstandort erfolgreich bleiben. Die Senkung der Gewinnsteuern wird allen Baselbieter Unternehmen, die Gewinn ausweisen, zu Gute kommen. Sowohl die Höhe dieser Senkung als auch deren Zeitpunkt sind abhängig davon, wie letztendlich die Ersatzmassnahmen für die heutigen Statusgesellschaften aussehen werden.

Zudem werden hier auch die vertikalen Ausgleichsmassnahmen des Bundes eine Rolle spielen. Der Kanton Basel-Landschaft wartet aber nicht einfach ab, was nun auf Bundesebene entschieden wird. In der Finanz- und Kirchendirektion ist man bereits heute daran, Szenarien zu entwickeln und die Zukunft zu antizipieren.

Wie ist die steuerliche Situation für Unternehmen im Kanton Baselland?

Wenn die Steuerbelastung für juristische Personen unter den Schweizer Kantonen verglichen wird, ist Baselland jeweils mit einem effektiven Gewinnsteuersatz von 20.7 Prozent aufgeführt und in der hinteren Hälfte der Kantone zu finden. Diese Rankings zeigen jedoch nur einen Teil der Wahrheit. Denn meistens werden bei solchen Vergleichen nur die maximalen Steuersätze miteinander verglichen. Für viele Baselbieter Unternehmen ist die Steuerbelastung jedoch deutlich geringer!

Bei Aktiengesellschaften und GmbHs mit einem Gewinn bis 100'000 Franken beträgt der Steuersatz auf kantonaler Ebene lediglich 6 Prozent, und die Gemeindesteuer liegt zwischen 2 und 5 Prozent. Für die Bundessteuer werden in der ganzen Schweiz 8.5 Prozent erhoben.

Für eine GmbH mit einem Gewinn von 100'000 Franken ergibt dies eine durchschnittliche Gewinnsteuer von 19'100 Franken (Kantons- und Gemeindesteuer inkl. Kirchensteuer und Bundessteuer). Das entspricht einem effektiven Steuersatz von 16.04 Prozent. Errechnet man das Beispiel nur mit den vier steuergünstigsten Baselbieter Gemeinden Binningen, Bottmingen, Giebenach und Känerkinden, ergibt sich ein effektiver Gewinnsteuersatz von nur noch 14.38 Prozent. Damit liegt der Kanton Basel-Landschaft auf dem siebten Platz der Kantone.

Einführung von Direktabschreibungen im Baselbiet

Mit der Einführung von Direktabschreibungen ist 2014 eine Massnahme umgesetzt worden, die in erster Linie den KMU zu Gute kommt. Sie ermöglicht den Unternehmen, Ausgaben für laufend zu ersetzende, schnell abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 5'000 Franken direkt dem Aufwand zu belasten. Dies bringt Vereinfachungen im Rechnungs- und Steuerwesen der Unternehmen, und auch für die Steuerverwaltung vereinfacht sich der Prozess.

Rücklagen für wissenschaftliche und technische Forschung und Entwicklungen als Baselbieter Spezialität

Im Baselbiet können - in dieser Höhe als einzigem Kanton - Rücklagen für wissenschaftliche und technische Forschung und Entwicklung bis zu 20 Prozent des steuerbaren Gewinns und neu bis zu maximal einem Drittel des Forschungsaufwands der letzten fünf Jahre gemacht werden. Dieser Standortvorteil ist sowohl für Eigenforschung als auch für im Auftrag durch Dritte durchgeführte Forschung realisierbar.

Rückstellungen für Grossreparaturen bei Liegenschaften

Ab diesem Jahr lässt die Praxis der kantonalen Steuerverwaltung höhere Rückstellungen für Grossreparaturen bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens zu. Als Grossreparaturen gelten umfassende Erneuerungsarbeiten, die naturgemäss nur in längeren Zeitschnitten anfallen (zum Beispiel Fassadenrenovierungen, Ersatz von Heizungs- oder Liftanlagen etc.). Ohne besonderen Nachweis darf neu jährlich eine Rückstellung von maximal 1 Prozent der am Ende des Geschäftsjahres gültigen Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Liegenschaft gebildet werden. Der Gesamtbetrag der Rückstellung pro Liegenschaft darf 15 Prozent der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme nicht übersteigen.